

Satzung
für das Jugendamt der Stadt Gevelsberg
vom 25. November 1993

§ 4 Abs. 3 Buchstabe h geändert durch 1. Nachtrag vom 20. Juli 1995; Präambel und §§ 2, 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 geändert durch 2. Nachtrag vom 13.11.2008; § 4 geändert durch 3. Nachtrag vom 24.11.2009; § 4 und § 5 geändert durch 4. Nachtrag vom 17.07.2012

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat am 18. November 1993 aufgrund der §§ 69 ff. Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG – (Achstes Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - in der Fassung vom 12. Dezember 1990 (GV NW S. 664) und des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV NW S. 141), der §§ 20 Abs. 5, 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und 23 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII - folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

§ 1

AUFBAU DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

§ 2

ZUSTÄNDIGKEIT DES JUGENDAMTES

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Gevelsberg zuständig.

§ 3

AUFGABEN DES JUGENDAMTES

(1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

(2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

§ 4

MITGLIEDER DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

(1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören 14 stimmberechtigte und 16 beratende Mitglieder an.

(2) Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziff.1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt acht, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt sechs.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreterin/Stellvertreter zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung des Rates.

(3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

- a) die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder ein/e von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung
- c) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der vom zuständigen Präsidenten des Landgerichtes in Hagen bestellt wird;
- d) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der vom Direktor des zuständigen Arbeitsamtes in Hagen bestellt wird;
- e) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der vom Regierungspräsidenten in Arnshagen als obere Schulaufsichtsbehörde bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der vom Oberkreisdirektor in Schwelm als Kreispolizeibehörde bestellt wird;
- g) je eine Vertretung der evangelischen Kirche und der katholischen Kirche. Sie werden für die evangelische Kirche von den Evangelischen Kirchengemeinden in Gevelsberg und für die katholische Kirche von den Katholischen Kirchengemeinden in Gevelsberg bestimmt.
- h) ein/e Vertreter/in des Gevelsberger Jugendforums;
- i) sieben weitere sachkundige Frauen und Männer nach § 5 Abs. 3 AG-KJHG, die vom Rat nach den Bestimmungen des AG-KJHG und der GO gewählt werden.

Für die Mitglieder c) bis i) ist je ein/e persönliche/r Vertreterin/Vertreter zu bestellen oder zu wählen.

§ 5

AUFGABEN DES JUGENDHILFEAUSSCHUSSES

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Es hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG,
 - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 21 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz, KiBiz,
 - e) die anteilige Kürzung von Zuschüssen gemäß § 20 Abs. 5 Kinderbildungsgesetz, KiBiz,
 - f) die Regelung, welche Teilnahme und Kostenbeiträge (Elternbeiträge) gemäß § 23 Abs. 1 KiBiz i.V.m. § 90 Abs. 1 SGB VIII eingeführt werden,
 - g) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen/ Jugendschöffen,
 - h) entfällt ersatzlos
3. Die Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes

§ 6

UNTERAUSSCHÜSSE

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe können bei Bedarf Unterausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis gebildet werden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Jugendhilfeausschuss aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und ihre/n/seine/n Stellvertreterin/Stellvertreter.

§ 7

INKRAFTTRETEN

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am gleichen Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Gevelsberg vom 15. Oktober 1971 einschließlich der hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.